Zusatz zu §§ 29 und 30 des Reglements

für das

Wartpersonal der kantonalen Krankenanstalten Zürich und Winterthur vom 3. April 1886.

(Vom 6. September 1890.)

---

1. Die Krankenwärter dürfen zu ihrer Erholung als Freizeit beanspruchen:

a) Je den zweiten Sonntagnachmittag von 1 bis spätestens 9 Uhr Abends, nach einer regelmässigen Kehrordnung.

b) Alljährlich 10 Ferientage zum Aufenthalt ausser der Anstalt, resp. 2—8 Tage für Wärter, die weniger als 9 Monate Dienstzeit haben.

2. Kann einem Wärter der sonntägliche Ausgang aus dienstlichen Gründen nicht gestattet werden, so hat derselbe Anspruch auf einen freien Wochennachmittag.

3. Freistunden dürfen an den Wochentagen nur in Ausnahmsfällen nachgesucht werden und ist hiefür, wie für die Sonntags-Ausgänge, rechtzeitig die Bewilligung des ärztlichen Direktors, resp. Assistenzarztes und des Verwalters einzuholen.

4. Die Ferien sollen in der Regel auf die Zeit der Hauptreinigung der Krankenzimmer verlegt werden.

Der Antritt und die Dauer der Ferientage wird für jeden einzelnen Wärter durch den ärztlichen Direktor und den Verwalter bestimmt.

5. Ueberschreitungen der bewilligten Freistunden oder der Urlaubstage werden nach § 31 des Wärterreglements, Ziff. 1 und 2 geahndet.

Zürich, den 14. August 1890.

Im Namen der Aufsichtskommission
der kantonal. Krankenanstalten in Zürich
und Winterthur:
Der Präsident,
Grob.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Der Regierungsrath ertheilt den vorstehenden Zusätzen seine Genehmigung.

Zürich, den 6. September 1890.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Beschluss des Kantonsrathes

betreffend

die Staatsbetheiligung bei der Sihlthalbahn.

(Vom 16. Juni 1890.)

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,

beschliesst:

I. Der Kanton Zürich betheiligt sich beim Bau einer Eisenbahn von der Station Wiedikon-Aussersihl der linksufrigen Seebahn beziehungsweise der Uetlibergstation Selnau durch das Sihlthal bis zum Forsthaus im untern Sihlwald nach Maassgabe des Gesetzes betreffend die Staatsbetheiligung bei Eisenbahnen vom 14. April 1872 mit einem Betrage von 50,000 Fr. für jeden Kilometer der Bahnlänge, eventuell mit einem Dritttheil der Baukosten, insofern die letztern weniger als 150,000 Fr. per Kilometer betragen, unter folgenden Bedingungen:

1. Von Seite der betheiligten Landesgegend wird eine dem Staatsbeitrage mindestens gleichkommende Leistung verlangt. Bleibt diese unter 50,000 Fr. per Kilometer resp. unter $^1/_3$ der Baukosten, so ist die Staatsbetheiligung entsprechend zu reduziren.